



Richtlinie der Stadt Guben

zur Förderung der kulturellen und sozialen Arbeit, des Sports und der Jugendarbeit

Stand: 17.12.2020

§ 1 Zuwendungszweck

Die Stadt Guben gewährt Zuwendungen für die Förderung

- a) kultureller Projekte mit dem Ziel der Gestaltung eines vielfältigen und attraktiven kulturellen Lebens in der Stadt Guben;
- b) von Maßnahmen der sozialen Arbeit, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen, insbesondere sozial benachteiligten Personen zugutekommen;
- c) der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Guben;
- d) der Möglichkeiten und Angebote zur Sportausübung in der Stadt Guben.

§ 2 Zuwendungsempfänger

- (1) Zuwendungsberechtigt sind Vereine und Körperschaften, die ihre Gemeinnützigkeit gemäß § 52 Abgabenordnung (AO) nachweisen können sowie im sozialen und kulturellen Bereich ehrenamtlich arbeitende natürliche Personen.
- (2) Der Zuwendungsberechtigte muss seinen Tätigkeitsschwerpunkt in Guben haben.

§ 3 Förderbestimmungen

- (1) Die finanziellen Zuwendungen sind freiwillige Leistungen der Stadt Guben im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (2) Die Fördermöglichkeiten Dritter sind durch die Antragsteller vorrangig zu erschließen. Die Förderung durch die Stadt Guben ist grundsätzlich nachrangig.
- (3) Basis für die finanziellen Zuwendungen sind die im genehmigten Haushaltsplan eingestellten Haushaltsmittel zur Förderung der kulturellen und sozialen Arbeit, des Sports sowie der Kinder- und Jugendarbeit.
- (4) Eine Förderung setzt eine angemessene Eigenbeteiligung voraus.
- (5) Fördermittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

§ 4 Antragsverfahren

- (1) Die Anträge sind vollständig ausgefüllt und unterzeichnet bei der Stadt Guben im zuständigen Fachbereich bis zum 30. April des laufenden Jahres einzureichen.
- (2) Bei noch verfügbaren Mitteln können bis zum 30. September weitere Anträge gestellt werden.

§ 5 Bewilligungsverfahren

- (1) Die Stadt Guben prüft die Vollständigkeit der Anträge, die Richtigkeit der Angaben sowie die Zuwendungsmöglichkeit der Anträge im Sinne dieser Richtlinie.
- (2) Über die Anträge wird vor Erstellung der Sitzungsvorlage in einer Unterarbeitsgruppe des Fachausschusses beraten. Aus der Unterarbeitsgruppe des Fachausschusses geht eine Empfehlung für die Sitzungsvorlage hervor, welche durch die Verwaltung erstellt und in den Fachausschuss eingebracht wird.

§ 6 Verwendungsnachweis

- (1) Der Nachweis über den zweckentsprechenden Einsatz der Mittel ist unter Anwendung des Vordruckes „Verwendungsnachweis“ auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch den Zuwendungsempfänger zu erbringen.
- (2) Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, wenn
 - der Verwendungszweck ohne vorherige Zustimmung der Stadt Guben geändert wird,
 - die mit der Bewilligung verbundenen Voraussetzungen und Auflagen nicht erfüllt werden oder
 - der Bewilligungsbescheid wegen einer der in § 49 Abs. 2 Verwaltungsverfahrgesetz (VwVfG) genannter Gründe widerrufen wird.
- (3) Der Verwendungsnachweis ist bei der Stadt Guben einzureichen. Nicht benötigte oder nicht für den bewilligten Verwendungszweck verausgabte Mittel sind gem. § 49 a VwVfG an die Stadt Guben zurückzuzahlen.

§ 7 Förderung der kulturellen Arbeit

- (1) Die Förderung ist für Vorhaben bzw. Projekte möglich, die das öffentliche Kulturangebot ergänzen, insbesondere wenn ortsbezogen, kultur- und kunstspartenübergreifend und/oder mit Absicht auf Breitenwirkung gearbeitet wird.
- (2) Die Förderung erfolgt als Zuschuss auf Basis einer Anteilsfinanzierung.

§ 8 Förderung der sozialen Arbeit

- (1) Die Förderung ist für folgende Vorhaben in der sozialen Arbeit möglich:
 - konkrete Maßnahmen der sozialen Arbeit
 - konkrete Instandsetzungs-, Wartungs- und Erhaltungsmaßnahmen
 - investive Maßnahmen

- Ausstattung mit Arbeitsmaterial
- (2) Die Förderung erfolgt als Zuschuss auf Basis einer Anteilsfinanzierung.

§ 9 Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

Die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit erfolgt nach vier Förderbereichen.

- (1) Der **Förderbereich 1** umfasst die Anteilsfinanzierung für Projekte der Kinder- und Jugendarbeit mit bis zu 25% der eingestellten Haushaltsmittel für die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit.
- (2) Der **Förderbereich 2** umfasst Zuschüsse zur Werterhaltung von Kinder- und Jugendeinrichtungen, -räumen mit bis zu 25% der eingestellten Haushaltsmittel für die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, wenn sie auf der Grundlage eines Miet- oder Pachtverhältnisses betrieben wird bzw. ein Eigentumsnachweis erbracht wird.
- (3) Der **Förderbereich 3** umfasst Zuschüssen für vereinspezifische Erstausrüstung und Ersatzbeschaffung bei einer Zweckbindung von fünf Jahren mit bis zu 25% der eingestellten Haushaltsmittel für die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit.
- (4) Der **Förderbereich 4** umfasst Zuschüsse für Betriebs- und Sachkosten für Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit in nichtstädtischen Räumlichkeiten mit bis zu 25% der eingestellten Haushaltsmittel für die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit.

Bei Nichtausschöpfung eines Förderbereiches kann bei Bedarf eine Umverteilung der Mittel im Rahmen des verfügbaren Gesamtbudgets erfolgen.

§ 10 Förderung des Sports

Die Förderung des Sports erfolgt nach drei Förderbereichen.

- (1) Der **Förderbereich 1** umfasst die Nachwuchsförderung im Rahmen des Breitensports für im Landessportbund organisierte Sportvereine mit Nachwuchssportlern/-innen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr durch eine Festbetragsfinanzierung für das laufende Jahr in Höhe von 25,00€ je Nachwuchssportler/-in. (Grundlage für die kommunale Förderung ist die jährliche Mitgliedermeldung an den Landessportbund Brandenburg per 1. Januar.)
- (2) Der **Förderbereich 2** umfasst die Anteilsförderung von nationalen und internationalen sportlichen Begegnungen und (bedeutsamen) Breitensportveranstaltungen mit bis zu 40% der eingestellten Haushaltsmittel. Ausgenommen der Festbetragsfinanzierung je Nachwuchssportler/-in, für die Förderung des Sports.

- (3) Der **Förderbereich 3** umfasst die Zuschussförderung zur baulichen Unterhaltung, also zur Unterstützung von Sportvereinen, die eigenständig Sportanlagen bewirtschaften mit bis zu 60% der eingestellten Haushaltsmittel, ausgenommen der Festbetragsfinanzierung je Nachwuchssportler/-in, für die Förderung des Sports.

Bei Nichtausschöpfung eines Förderbereiches kann bei Bedarf eine Umverteilung der Mittel im Rahmen des verfügbaren Gesamtbudgets in die Förderbereiche 2 und 3 erfolgen.

§ 11 Miet- und Betriebskosten in städtischen Räumlichkeiten

- (1) Bei der Nutzung von städtischen Räumlichkeiten können die Kaltmieten und die Instandhaltungspauschalen bis zu 100% erlassen werden.
- (2) Die Nutzungsentgelte ~~werden~~ können laut aktuell gültiger „Satzung für die Nutzung von Räumlichkeiten der Stadt Guben“ und „Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten der Stadt Guben“ ~~maximal begrenzt auf~~ bis zu 75% erlassen werden.
- (3) Betriebskosten ~~in städtischen Räumlichkeiten~~ sind nicht förderfähig.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die „Richtlinie der Stadt Guben zur Förderung der kulturellen Arbeit in der Stadt Guben“ vom 25. Januar 2018, die „Richtlinie der Stadt Guben zur finanziellen Unterstützung der sozialen Arbeit in der Stadt Guben“ vom 25. Januar 2018, die „Richtlinie der Stadt Guben zur Förderung des Sports in der Stadt Guben“ vom 06. Juni 2016 und die „Richtlinie der Stadt Guben zur Förderung der Jugendarbeit“ vom 01. April 1999 außer Kraft.

Guben, den ...

Bürgermeister der Stadt Guben